

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/17 G277/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.10.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsmaßstab

Leitsatz

Keine neuerliche Auseinandersetzung mit bereits in einem anderen Gesetzesprüfungsverfahren behandelten Bedenken wegen entschiedener Sache

Rechtssatz

Da die vorgetragenen Bedenken im wesentlichen mit jenen übereinstimmen (62 Abs1 VfGG), über die der Verfassungsgerichtshof bereits mit E v 16.10.91, G187,269/91, abgesprochen hat, war der vorliegende Antrag wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

G 277/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.10.1991 G 277/91

Schlagworte

VfGH / Prüfungsmaßstab, VfGH / Bedenken, res iudicata, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G277.1991

Dokumentnummer

JFR_10088983_91G00277_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at